



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.36 „Berthas Halde“

Hier:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Bekanntmachung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am 04.07.2011 beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.36 „Berthas Halde“ mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die Behörden sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.36 umfasst die **folgenden Planinhalte**:

1. Aufnahme und Festsetzung jeweils einer Stickerschließung für 2 Bauflächen, die als einzelne Baugrundstücke geteilt werden können, als öffentliche Verkehrsfläche sowie Anpassung der Baugrenzen an Erschließung und kleinteiligere Bebauung.
2. Reduzierung der maximal zulässigen Firsthöhen in den überplanten Teilflächen WA1 und WA2 von bisher 11,0 m auf nunmehr 9,5 m.
3. Ergänzend zu Punkt 2 Flexibilisierung der zulässigen Dachformen und Dachneigungen in den überplanten Teilflächen WA1 und WA2.
4. Rücknahme der kleinflächigen, nicht mehr benötigten Wendeanlage im Westen in Richtung Heuweg.

Der Änderungsbereich ist in der Plankarte kenntlich gemacht (Anlage 1).

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.36 „Berthas Halde“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich bekannt, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.36 „Berthas Halde“ mit der Begründung in der Zeit vom

02. Februar bis einschließlich 02. März 2012

im Fachbereich 6 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 17, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Hierfür ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zum Änderungsverfahren schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der vorbezeichneten Stelle vorgebracht werden.

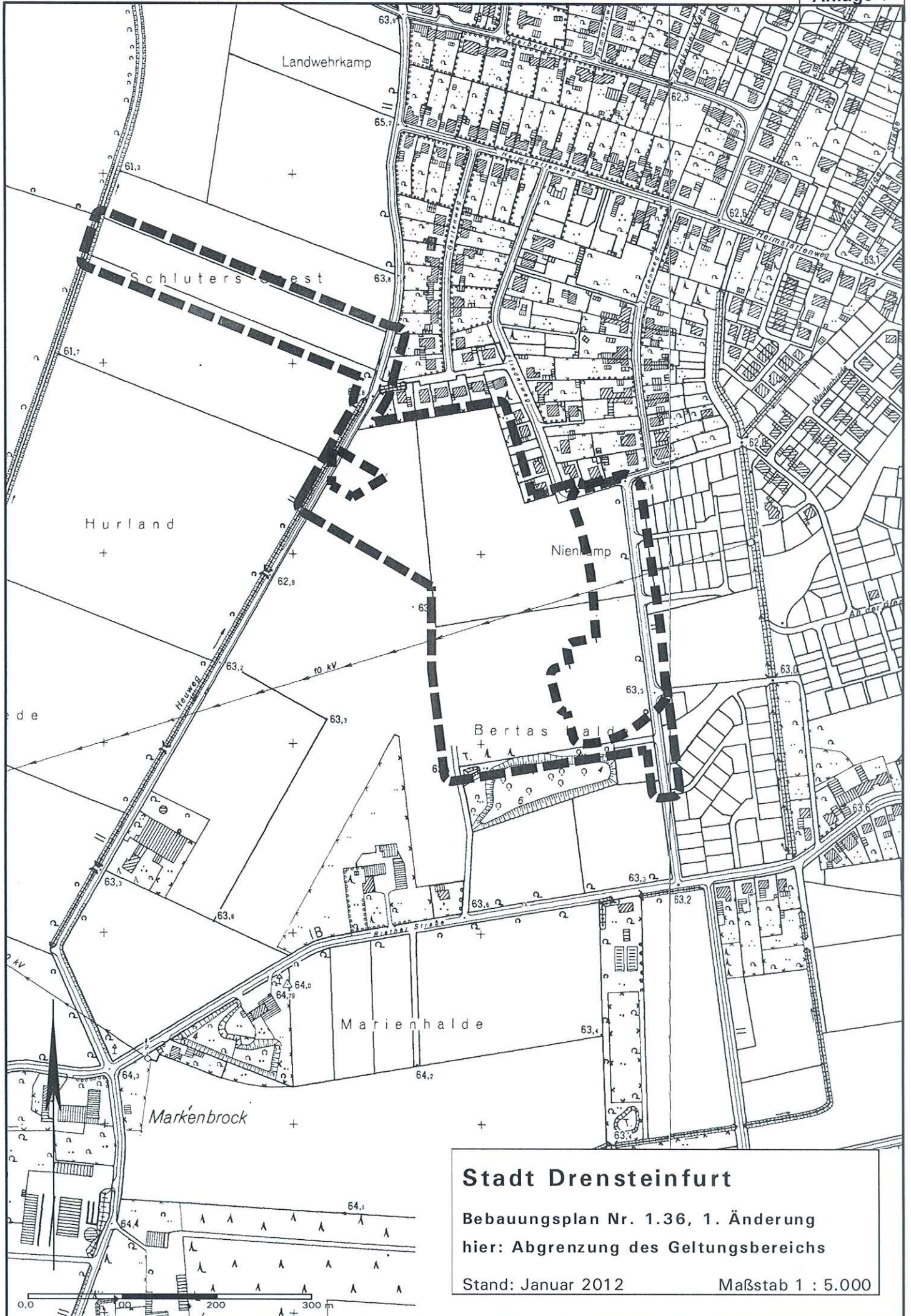
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister

Drensteinfurt, 24.01.2012


Paul Berlage



Stadt Drensteinfurt

**Bebauungsplan Nr. 1.36, 1. Änderung
hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs**

Stand: Januar 2012

Maßstab 1 : 5.000